



## Nutzung von Uferbereichen zur Installation von mobilen Hochwasserschutzdeichen.

### Rechtliche Aspekte am Beispiel eines Gewässers erster Ordnung in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet einer Kommune in Baden-Württemberg.

Analysen aus sich häufenden Hochwasserereignissen der vergangenen Jahrzehnte, insbesondere die Erfahrungen aus dem Jahr 2013, haben zu der Erkenntnis geführt, dass der Bedarf an in kürzester Zeit zu errichtenden Hochwasserschutzsystemen stark gewachsen ist. Da nicht in allen Fällen Deiche oder massive Mauern errichtet werden können, kommen vermehrt mobile Hochwasserschutzsysteme zum Einsatz. Hierbei ergibt sich in Deutschland in Bezug auf die Errichtung solcher Systeme ein rechtliches Problem hinsichtlich einer erforderlichen Genehmigung. Sofern bauliche bleibende Maßnahmen notwendig sind, wie z. B. die Fundamentierung beim Einsatz von Dammbalkensystemen, ist i. d. R. ein Planfeststellungsverfahren verbunden mit einem baurechtlichen Verfahren erforderlich. Dies bedeutet einerseits ein langwieriges Genehmigungsverfahren sowie andererseits hohe Baukosten.

Die häufig auch von Kommunen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer erforderlichen behördlichen Genehmigung zum Aufbau eines mobilen Hochwasserschutzdeiches ohne feste Untergrundverbindung sind nicht relevant.

Ganz anders und relativ einfach gestaltet sich bei genauer Analyse nämlich die Möglichkeit der Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzdeiches ohne feste Verbindung zum Untergrund oder zu bestehenden Bauwerken und damit ohne bleibende bauliche Maßnahmen in genehmigungsrechtlicher Hinsicht.

Neben den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom August 2013 (zuletzt geändert am 15.11.2014) zu Belangen des Hochwasserschutzes, dargelegt unter den §§ 72 bis 81, sind hierbei die Festlegungen in den Wassergesetzen der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen.

Als beispielhaft mit weitestgehenden Festlegungen können dabei die Ausführungen des Baden-Württembergischen Wassergesetzes (WG) vom 03.12.2013 (in Kraft getreten am 01.01.2014) herangezogen werden.

**Hier wird es zugegebenermaßen nun allerdings etwas kompliziert.**

Im Falle eines Gewässers erster Ordnung (die jeweilige Einstufung wird vom Land festgelegt) steht gem. § 5 WG das Bett des Gewässers im Eigentum des Landes. Dies gilt gem. § 7 WG auch für die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche bzw. der Linie des mittleren Hochwasserstandes als arithmetischem Mittel der jährlichen Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre.

Entsprechend § 8 WG erstreckt sich das Eigentum des Landes auch auf dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand, welche infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet werden könnten.

Zum Eigentum der Kommunen gehören somit die weiter vom Gewässer entfernten und gem vorhergehender Festlegung des WG anschließenden Flächen, welche bei einem höheren Hochwasser, z. B. bei einem einhundertjährlichem Hochwasser HQ 100 (§76, Abschn. 1 Abs. 1 WHG) überflutet wurden oder werden soweit diese sich auf den Grundstücken der Kommunen bzw. privater Eigentümer befinden sollten. Dies wären dann im Prinzip für eine Nutzung auch die Flächen ab der Uferkante, wenn z. B. das HQ 20, sofern feststellbar, nur bis dorthin reichte.

Zudem ist gem. § 29 WG (1) (zu § 38 WHG) ein Gewässerstrandstreifen im Außenbereich mit 10 m und im Innenbereich

mit 5 m festgelegt. Sofern von der Uferkante bis zu Grundstücken der Kommunen ein Streifen Gelände von 30 m Breite mit Gefälle zum Gewässer vorliegt, ergibt sich hieraus allein schon kein Problem.

Es ist der Kommune somit erlaubt in diesen Bereichen temporäre, d. h. mobile Hochwasserschutzdeiche zum Schutz der dahinterliegenden Flächen, d. h. ihrer Grundstücke, zu errichten, wenn diese Flächen Eigentum der Kommunen sind und zudem dauernd überflutete Flächen nach § 8 WG von der Uferkante aus nicht vorliegen.

Dies stellt i. Ü. auch keine Benutzung nach § 14 WG des Gewässers dar und kann auch nicht als Gemeingebrauch im Uferbereich, der gem. § 7 WG dabei gar nicht betroffen wäre, im Sinne des § 21 WG angesehen werden.

Auch ist eine Genehmigung weder im baurechtlichen Sinne noch nach einem Planfeststellungsverfahren erforderlich, da es sich bei einem mobilen Hochwasserschutzsystem gem. § 29 WG in Verbindung mit § 38 des WHG nicht um die Errichtung einer standortgebundenen Anlage handelt.

Eine wasserrechtliche Genehmigung oder Eignungsfeststellung (§78 WHG mit Hinweis auf § 84) ist aufgrund der Nichtnutzung des Gewässers ebenfalls nicht erforderlich.

Desweiteren ist ein Anzeigeverfahren nach § 92 WG bzw. ein Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nach § 93 WG i. V. m. § 11 WHG nicht angebracht, da das temporäre Aufstellen eines Mobildeiches von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist, erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind und eine Benutzung des Gewässers im Sinne des WG nicht gegeben wäre. Zudem dient der Mobildeich nur einem vorübergehenden Zweck von üblicherweise nicht mehr als einem Jahr.

Entsprechend § 65 WG i. V. m. §§ 76 und 78 WHG handelt es sich bei den durch den vorgesehenen Einsatz eines mobilen Hochwasserdeiches zu schützenden Gebieten häufig um solche, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100). § 78 des WHG schließt eindeutig eine Untersagung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten aus.

Solche zu schützenden Gebiete als Eigentum von Kommunen oder privaten Grundstückseigentümern fallen unter Art. 14, Abs. 1 des Grundgesetzes. Eine Enteignung, und dem käme z. B. ein Verbot der Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzdeiches faktisch aufgrund einer dadurch verursachten Schädigung bzw. Vernichtung des Eigentums im Hochwasserfall gleich, wäre gem. Abs. 3 des Grundgesetzes nur zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dienen würde. Dies ist aus offensichtlichen Gründen beim Hochwasserereignis nicht der Fall.

Eine evtl. Nutzung des Geländes einer Kommune oder eines Grundstückseigentümers als Retentionsraum nach § 65 WG, Abschn. 1, Abs. 3 käme faktisch ebenfalls einer Enteignung gleich. Eine Einschränkung des Grundrechtes auf Eigentum wäre allein schon deshalb nicht rechtskonform, weil in § 65 WG gem. der Forderung des Art. 19, Abs. 1 des Grundgesetzes die Angabe dieses Artikels im WG fehlt. Solche Rückhalteflächen stehen dem Wohl der Allgemeinheit eindeutig entgegen und dürfen gem. § 77 WHG im vorliegenden Fall als solche nicht genutzt werden.

Ein Hinweis zu wesentlichen Aspekten für den Fall des Aufbaus eines mobilen Hochwasserschutzdeiches im Hochwasserfall:

Der Aufbau eines solchen Deiches geht i. d. R. zudem zeitlich mit einem Katastrophenalarm z. B. des zuständigen Regierungspräsidiums einher oder mit der Ausrufung des Notstandes durch die Landesregierung.

Ein solches mobiles Hochwasserschutzsystem, für welches eine behördliche Genehmigung zur Aufstellung nicht erforderlich ist, wird seit vielen Jahren von der Firma SSU Mobiler Hochwasserschutz GmbH in Freilassing in Oberbayern hergestellt und vertrieben.

Bei diesem patentierten Floodtube-Hochwasserschutzsystem handelt es sich um einen Schutzdeich aus Schlauchelementen mit verschiedenen Durchmessern, welche aneinandergereiht als auch neben- und übereinander angeordnet, miteinander verbunden und mit Wasser befüllt einen massiven aber auch flexiblen Deich beliebiger Länge mit wählbaren Stauhöhen von 0,60 m bis 1,60 m ergeben. Die Standardelemente sind 15 m lang bei Durchmessern von 0,7 bzw. 0.9 m und werden je mit 6 m<sup>3</sup> bzw. 10 m<sup>3</sup> Wasser am Einsatzort befüllt.







Um den SSU-Deich auch bei kurzen Vorwarnzeiten von wenigen Stunden aufbauen zu können, hat SSU ein patentiertes spezielles mobiles Montagesystem entwickelt.

Hierzu werden bereits auf speziellen Trommeln aufgerollte mit Manschetten verbundene Schlauchelemente mit einer Gesamtlänge von je 105 m von kippbaren Transportwagen aufgenommen und innerhalb von wenigen Minuten auf dem für den Deich vorgesehenen Gelände durch Verfahren dieses Wagens und Drehen der Trommel durch Abrollen des gesamten Schlauchstranges ausgelegt.

Die Floodtube-Elemente werden nach Auslegung und Ausrichtung zur Anpassung auf unebenem Untergrund oder zur Verlegung im Bogen zuerst durch tragbare Gebläse mit Luft aufgeblasen (1 Element in 1 min) und anschließend fortschreitend im Abstand von 2 Elementen mit Wasser über Hydranten oder Pumpen befüllt.

Durch das Gewicht eines Deiches von 105 m Länge und z. B. mit 1,20 m bzw. 1,60 m Stauhöhe von 125 t bzw. 210 T Wasser ist eine Verankerung am Boden nicht erforderlich. Die Deiche weisen eine spezifische Bodenpressung von  $> 3t/m^2$  auf und sind als sogen. Schwergewichtsdeiche statisch bestimmt und auch bei seitlicher Anströmung stabil.

Zum Abbau werden die einzelnen Deichelemente über zu öffnende Stützen oder Reißverschlüsse vom Wasser einfach entleert und jeweils 7 gekoppelte Floodtube-Elemente (105 m) über die Trommeln und Kipp-Transportwagen aufgerollt. Hierbei werden die Elemente vollständig entleert und können dann zur Außen- und Innentrocknung bei geöffneten Verschlüssen in Schlauchtrockentürmen oder über die mitgelieferten Gebläse getrocknet werden.

Als Material wird ein PVC-beschichtetes Polyestergewebe mit einer Reißfestigkeit von ca. 5.000N/5cm verwandt. Die Herstellung über Hochfrequenzschweißmaschinen erfolgt ausschließlich in Deutschland. Das SSU-System wurde von Sachverständigen nach § 29 a BImSchG geprüft und es ist zertifiziert. Die SSU Mobiler Hochwasserschutz GmbH hat in den letzten Jahren bereits ca. 8 km ihres Systems vertrieben.

Das SSU-System war auch insbesondere während des Hochwasserereignisses vom Juni 2013 erfolgreich im Einsatz.

*Autor: Dipl.-Ing. Hanns-Jürgen Warm,  
SSU Mobiler Hochwasserschutz GmbH  
Mittlere Feldstraße 1 / Münchener Straße  
D – 83395 Freilassing  
Internet: [www.ssu-mobiler-hochwasserschutz.de](http://www.ssu-mobiler-hochwasserschutz.de)*

